

§ 1

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie. Dabei hat sich der Verein einmalig verbindlich darauf festzulegen, welche Gründungsdaten er zugrunde legt.

§ 2

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Königstein im Taunus. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3 a

Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für eine Jubiläumsfeier im Haus der Begegnung werden folgende Zuschussbeträge ausgezahlt:

10-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

25-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

50-jähriges Vereinsjubiläum – 750,00 €

75-jähriges Vereinsjubiläum – 900,00 €

Sollte die Jubiläumsfeier nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder einer anderen städtischen Einrichtung stattfinden, besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 50 % des vorgesehenen Betrages.

§ 3 b

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum ist die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung bei folgenden Vereinsjubiläen kostenlos:

100-jähriges Vereinsjubiläum

125-jähriges Vereinsjubiläum

150-jähriges Vereinsjubiläum

200-jähriges Vereinsjubiläum

225-jähriges Vereinsjubiläum

250-jähriges Vereinsjubiläum

§ 3 c

Sollte die Jubiläumsfeier ab dem 100-jährigen Jubiläum nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder in einer anderen städtischen Immobilie stattfinden, erhält der Verein einen Zuschuss:

100-jähriges Vereinsjubiläum – 1.000,00 €

125-jähriges Vereinsjubiläum – 1.250,00 €

150-jähriges Vereinsjubiläum – 1.500,00 €

175-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

200-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

225-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

250-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

§ 3 d

Vereine, die nicht das Haus der Begegnung, aber eine andere städtische Einrichtung nutzen, erhalten alle 25 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

§ 4 a

Fastnachtsvereine nehmen in der Regel keine traditionelle Staffelung vor. Stattdessen können folgende Jubiläen bezuschusst werden:

33-jähriges Vereinsjubiläum – 333,00 €

55-jähriges Vereinsjubiläum – 555,00 €

77-jähriges Vereinsjubiläum – 777,00 €

88-jähriges Vereinsjubiläum – 888,00 €

Sollte die Jubiläumsfeier nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder einer anderen städtischen Einrichtung stattfinden, besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 50 % des vorgesehenen Betrages.

§ 4 b

Ab dem 99-jährigen Vereinsjubiläum ist die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung bei einer Jubiläumsfeier für jeweils eine Woche nach dem Jubiläum und einmal innerhalb von 25 Jahren kostenlos.

§ 4 c

Ein Fastnachtsverein, der nach dem 99. Jubiläum nicht das Haus der Begegnung, aber eine andere städtische Einrichtung nutzt, erhält zweimal innerhalb von 25 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 666,00 €.